

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes (Förderbankenneustrukturierungsgesetz) – Drucksache 15/902 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Punkt 1:

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1 KfW-Gesetz)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass sich die vom Bundesrat gewünschte bindende Festschreibung des Standortes Bonn als Niederlassung der KfW nur schwer mit der Organisationshöhe der KfW vereinbaren lässt, die als rechtlich selbstständige Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet wurde. Für die Einrichtung einer Anstalt bedarf es grundsätzlich einer besonderen Begründung, wenn sie auf Dauer mehrere Standorte unterhält. Durch den Gesetzgeber wurde daher im Rahmen der Errichtung der Anstalt in Frankfurt am Main lediglich der notwendige (Haupt-)Sitz bestimmt. Mit dem späteren Zusatz, dass eine Zweigniederlassung in Berlin errichtet werden konnte, wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der KfW Anfang der 90er Jahre in den neuen Bundesländern lag. Die Möglichkeit der Errichtung einer Zweigniederlassung sollte der KfW eine größere Flexibilität bei der Erfüllung der Aufgaben bieten (Bundestagsdrucksache 12/6909). Von dieser Möglichkeit machte die KfW bei Übernahme der Staatsbank der DDR Gebrauch. Mit der Bestimmung, dass nunmehr auch eine weitere Zweigniederlassung errichtet werden kann, soll lediglich der gesetzliche Rahmen geschaffen werden, um die nach Maßgabe des Einbringungsvertrags vereinbarte Übernahme des Standortes Bonn zu ermöglichen. Die vom Bundesrat gewünschte bindende Festschreibung des Standortes Bonn als Niederlassung der KfW ist an sich unnötig, da sich in der Sache alle Beteiligten einig sind, dass der Standort Bonn eine vollwertige Niederlassung der KfW sein wird. In der Sache wird eine voll-

wertige Zweigniederlassung sichergestellt, auch wenn es bei einer „Kann“-Vorschrift bleibt.

Zu Punkt 2:

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3 KfW-Gesetz)

Aus Sicht der Bundesregierung darf die Möglichkeit der Direktvergabe nicht entfallen. Sie ist seit jeher im KfW-Gesetz verankert. Auch die Europäische Kommission hat die Direktvergabe ausdrücklich akzeptiert. In der Praxis macht die KfW nur selten von der Direktkreditvergabe Gebrauch – das wird auch so bleiben. Es gibt aber Fälle, in denen eine Direktvergabe geboten ist, etwa um Verwaltungsaufwand zu verringern und die Vorteile der Förderprogramme uneingeschränkt bei den Begünstigten ankommen zu lassen. Das ist z. B. bei Infrastrukturprogrammen (bei Krediten im kommunalen Risiko) der Fall. Hier sprechen Kostengründe, aber auch Bearbeitungs- und Risikoerwägungen gegen eine Beteiligung durchleitender Banken. Damit entspricht die KfW im Übrigen einer Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vom 15. März 1995.

Die vom Bundesrat vorgetragene Begründung trägt daher nicht. Es geht weder darum den Kunden zu desorientieren, noch bürokratische Hemmnisse aufzubauen. Das genaue Gegenteil ist der Fall. Das Durchleitungsprinzip soll auch nicht die Kompetenzen der KfW von denjenigen der Landesförderinstitute abgrenzen, sondern dient der Wettbewerbsneutralität der KfW gegenüber Kreditbanken und Sparkassen und findet darin seine Rechtfertigung. Die Förderinstitute der Länder haben auch keine Bündelungsfunktion für Fördermaßnahmen der KfW.

Die KfW wird auch künftig die Strategischen Allianzen mit den Länderförderinstituten nutzen und ausbauen. Diese haben sich bewährt und stehen nicht zur Diskussion.

Zu Punkt 3:

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 7 KfW-Gesetz)

Eine Aufstockung des Verwaltungsrats um weitere Bundesrats-Mitglieder ist abzulehnen. Der Verwaltungsrat besteht bereits aus 28 Mitgliedern. Der Entwurf des Förderbankeneustrukturierungsgesetzes berücksichtigt die Aufnahme von weiteren drei Mitgliedern als Vertreter des Deutschen Bundestages in den Verwaltungsrat, in dem der Deutsche Bundestag – im Gegensatz zum Verwaltungsrat der DtA – bisher nicht vertreten war. Das Gremium droht durch die vom Bundesrat verlangte Aufstockung der Anzahl der vom Bundesrat bestellten Mitglieder von fünf auf sieben, aufgrund seiner Größe ineffizient und unübersichtlich zu werden. Die Bundesregierung ist bestrebt, die Anzahl der Mitglieder in Aufsichtsgremien im Einflussbereich des Bundes zu verringern.

Zu Punkt 4:

Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 7a Abs. 1 Satz 2 KfW-Gesetz)

Die Bundesregierung lehnt eine Mitgliedschaft von Bundesrats-Mitgliedern im Mittelstandsrat ab.

Der Mittelstandsrat ist ein Exekutivgremium der Bundesregierung zur Formulierung und Präzisierung des Förderauftrages. Damit wurde sowohl den Vorgaben der Europäischen Kommission als auch des Bundesrechnungshofes entsprochen. Der Mittelstandsrat berät und beschließt über Vorschläge zur Förderung des Mittelstandes unter Berücksichtigung der Gesamtgeschäftsplanung der Anstalt. Er kann und wird jederzeit Berater bzw. Sachverständigen hinzuziehen. Dies wird in seiner Geschäftsordnung so geregelt. Eine direkte Mitgliedschaft von Vertretern des Bundesrates würde deshalb den Charakter als Entscheidungsgremium der Exekutive über die Förderpolitik sprengen. Im Übrigen ist der Bundesrat im eigentlichen Kontroll- und Entscheidungsgremium der KfW, dem Verwaltungsrat, bereits mit

fünf Mitgliedern vertreten, so dass von dort aus die Grundzüge der Förderpolitik im Rahmen der jährlichen Geschäftsplanung der KfW mitbestimmt werden.

Zu Punkt 5:

Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 7a KfW-Gesetz)

Das Interesse an der Einbindung externer Sachverständiger zu einzelnen Themen ist nachvollziehbar und wird von der Bundesregierung befürwortet.

Zu Punkt 6:

Zu Artikel 13 (§ 13 Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten)

Die Änderung ist überflüssig; der Gesetzestext ist eindeutig und umfasst auch den vom Bundesrat ins Auge gefassten Fall, nämlich die Umwandlung von Landesbanken in eine Aktiengesellschaft durch Landesgesetze. Das Umwandlungsgesetz ist auf öffentlich-rechtliche Kreditinstitute nicht unmittelbar anwendbar. § 13 ÖPG knüpft lediglich an den Katalog der vier Umwandlungsformen (Verschmelzung, Spaltung; Vermögensübertragung und Formwechsel) an, die in § 1 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes genannt sind. Eine Umwandlung in der dort genannten Weise unterliegt nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzgebers in § 1 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes aber nicht notwendigerweise den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sondern kann auch nach den Vorschriften eines anderen Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes erfolgen.

Der Antrag des Bundesrates ist darüber hinaus missverständlich formuliert. § 1 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes regelt nicht eine weitere Form der Umwandlung, sondern nennt nur eine andere Rechtsgrundlage. Die Umwandlung soll sich auch nach der Formulierung des § 1 Abs. 2 in den in § 1 Abs. 1 genannten Formen vollziehen.